

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 12  
  
**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir bereits betont haben, bezwecken die deutschen Firmen durch den Trust lediglich die bisher sehr beschränkten Absatzmöglichkeiten nach Amerika wieder zu heben und auszubauen. Der deutsche Filmhandel nach den Vereinigten Staaten ist durch die dort bestehenden Konventionen, von denen der Edison-Trust und die Victoria-Imp-Trust die bedeutendsten sind, stark in den Hintergrund gedrängt worden. Vordem war es dem Filmfabrikanten mit Leichtigkeit möglich, 40 bis 50 Exemplare eines Films über den großen Reich zu exportieren. Aber durch die in Amerika immer mehr um sich greifenden Trustbildungen wurden ihm diese Erwerbsquellen verschlossen. Nun bietet sich Gelegenheit, dem dortigen Trustwesen mit gleichen Waffen entgegenzutreten, und somit steigen die Aussichten der deutschen Filmindustrie bedeutend. Aus diesen Gesichtspunkten heraus haben sich die bedeutendsten Fabriken für den neuen Trust entschieden. Und eine große Anzahl anderer Gesellschaften, die vorläufig noch abseits stehen, suchen die Aufnahme in den Trust nach Kräften zu erreichen.

Daß nun innerhalb der Branche Stimmen laut werden, die ein solches Geschäftsgebahren, das deutsche Fabriken Schulter an Schulter mit französischen Firmen sieht, mit unserem nationalen Selbstbewußtsein für unvereinbar halten, ist lebhaft zu begrüßen. Aber daß diese Stimmen genügend Wirkungskraft besitzen, um an dem bereits fest umrissenen Tatbestand etwas zu ändern, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen, die man in der Filmbranche zu machen Gelegenheit hatte, mehr als zweifelhaft.

Die Sache erscheint vorläufig noch etwas mysteriös und es ist darum sehr begrüßenswert, daß der „Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen“ die Erörterung über das „Gerücht eines Filmtrusts“ auf die Tagesordnung der am 17. ds. stattfindenden Sitzung des Gesamtausschusses gesetzt und hiezu auch Filmfabrikanten und Verleiher eingeladen hat, die nicht zum Verband gehören. Man wird also mit Spannung das Resultat der Verhandlungen dieses Fachinteressenten-Kreises abwarten müssen.



## Allgemeine Rundschau.



### Schweiz.

— **Mißbrauch der Notunterstützung.** Unter dieser Spitzmarke geht durch die bürgerliche Presse folgende Notiz: Der Gemeinderat von Baden hat durch die Lehrerschaft feststellen lassen, daß die Kindervorstellungen des Kinematographentheaters von zahlreichen Kindern besucht werden, deren Eltern die Unterstützungen der Hilfsaktion und der Armenpflege beziehen. Die freiwillige Armenpflege hat deshalb das Gesuch gestellt, die Kinder- und Schülervorstellungen möchten über die Kriegszeit eingestellt werden. — Es wird im Ernste wohl kein vernünftiger Mensch etwas dagegen einwenden, wenn der Besuch gewisser Kinoshaustellungen den Kindern verboten ist. Das soll aber nicht

heißen, daß wir mit der obigen Begründung einverstanden sind. Das Gesuch wird nicht etwa deshalb gestellt, weil solche Kinovorführungen auf das Kindsgemüt schädigend einwirken, sondern deshalb, weil Kinder armer Teufel sie besuchen! Dafür, daß der Vater gezwungen ist, Unterstützung anzunehmen, sollen die Kinder büßen, obwohl hundert gegen eins gewettet werden kann, daß sie sich dieses Vergnügens nicht aus der Notunterstützung der Eltern leisten, sondern anderswie dazu kommen.

— **Strafartikel gegen Unfittlichkeit.** Die eidgenössische Strafrechtskommission hat die Strafartikel gegen Unfittlichkeit bereinigt und die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne beschlossen, daß die Vorführung von verrohten Kinematographenbildern mit Buße bis zu 5000 Fr. oder mit Haft zu bestrafen sei.



## Verschiedenes.



— **Kinematographische Vorführungen im Gewerkschaftshause.** Ein in seiner Art sehr seltener Film gelangte in dem Musiksaal des Gewerkschaftshauses in Berlin nebst erläuterndem Vortrag zur Aufführung, den Verlauf einer Nordpolsexpedition darstellend. Durch die Welt drang die Kunde von dem Untergange der Schröder-Stranz-Nordpolsexpedition. Sieben ihrer Teilnehmer waren im ewigen Eis abgeschlossen von aller Welt, und man wußte nicht, ob sie noch am Leben oder den Naturgewalten zum Opfer gefallen waren. Auf den Hilferuf machte sich eine norwegische und eine deutsche Expedition unter der Führung des Nordpolforschers Verner auf den Weg, zur Rettung der Verunglückten. Diese Vernerische Expedition wurde begleitet von einem kinematographischen Fachmann, dessen Arbeit der obgenannte Film „Mit der Kamera im ewigen Eis“ ist. Der Film schildert uns in lebendigen, anschaulichen Bildern die Gefahren des Eismeeres, er zeigt die Eisberge, die zu ein Siebtel über und zu sechs Siebtel unter Wasser sich befinden. Er schildert Bären- und Robberjagden, und läßt uns die ungeheure Kraft der Eismassen sehen, die das Schiff zerdrücken, sodaß die Expeditionsteilnehmer sich auf das Eis begeben müssen und nun Hundeschlitten- und Ski-Expeditionen unternehmen, um das Land zu durchforschen und an einer andern Stelle das freie Meer zu erreichen. Der Film zeigt hier das Gebiet, auf dem er seine volle Berechtigung hat und ohne Gegenstück dasteht. Er zeigt uns die Menschen in ihrem edelsten Wirken zur Rettung verunglückter Kameraden. Wir hoffen, daß dieser hochinteressante Film das volle Interesse der Hamburger Arbeiterschaft finden wird.

— **Die Kinematographie des fliegenden Geschosses.** Bereits vor acht Jahren gelangen dem bekannten Wiener Physiker Ernst Mach derartige Aufnahmen. Auf seine Arbeiten hat sich die „ballistische Kinematographie“ aufgebaut. Wie das „Weltall“ berichtet, gelang es, einen Apparat für Geschosskinetographie herzustellen, der die Bilderzahl

durch äußerst sinnreiche Vorrichtungen auf 9—10,000 Aufnahmen in der Sekunde steigerte, ja, man soll sogar 100,000 Bilder in der Sekunde aufnehmen können, eine Geschwindigkeit, für die uns jede Vorstellung fehlt, würde doch die bildliche Vorführung dieser Sekunde im Wege des fliegenden Geschosses eine Stunde dauern. Weiter hat man auch versucht, die Geschwindigkeit kinematographisch aufzunehmen. Es gelang dies dem Erfinder Schatta dadurch, daß er Hohlspiegel so anordnete, daß man noch in der Entfernung von einigen hundert Metern, also weit vom Schuß, Geschosswirkungen kinematographisch, allerdings nur während der Nachtzeit, feststellen konnte.

— **Vorrichtung zur Herstellung von Filmen oder Bändern** aus in flüchtigen Lösungsmitteln gelösten Massen, beispielsweise Celluloid. Die Lösung wird auf ein ununterbrochen angetriebenes Transportband in dünner Schicht aufgetragen und von dem Transportband auf eine Wickelvorrichtung übergeleitet. Transportband und die Wickelvorrichtung sind in einem völlig gegen Luftzutritt abgeschlossenen Raume oder Kanal angeordnet, aus dem die durch die Verflüchtigung des Lösungsmittels sich entwickelten Dämpfe mittels einer Abfangeleitung entfernt und niedergeschlagen werden. (D. R. P. 281,424 vom 29. Januar 1911.)



## Die Unhaltbarkeit der Lustbarkeitssteuer.



Auf Veranlassung des Vereins der Theaterbesitzer Westfalens hatte der Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen zu Berlin an Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster eine Eingabe gerichtet: der Verlängerung der Lustbarkeitssteuer für die Stadt Münster die Genehmigung zu verjagen, oder vorher die Interessenten zu hören. Wie dem Verband von einem Theaterbesitzer der Stadt Münster mitgeteilt wird, ist inzwischen durch Herrn Regierungspräsidenten Graf von Merveldt folgende Antwort eingegangen:

„Eine Besteuerung von Lustbarkeiten in einem Maße, daß der betreffende Gewerbebetrieb dadurch in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird, muß nach den hierüber ergangenen Ministerialerlassen allerdings vermieden werden. In dieser Hinsicht die richtige Grenze zu finden, ist aber für die Gemeinden sehr schwierig, wenn sie die Höhe des Nettogewinns aus dem Kinematographenbetriebe nicht zuverlässig kennen. Um zu einer gerechten Besteuerung zu gelangen, gibt es nur zwei Wege. Entweder muß durch Besteuerung der Eintrittskarten ein angemessener Prozentsatz von den Bruttoeinnahmen erhoben werden, zu welchem Zwecke der Besitzer der Kinematographentheater den Behörden ihre Geschäftskosten nachweisen mögen, oder es muß ein fester Steueransatz gefunden werden auf

Grund der Offenlage der Geschäftsbücher und zwar nicht nur aus der gegenwärtigen dem Geschäftsbetrieb besonders ungünstigen Kriegszeit, sondern auch aus der vorangegangenen Zeit des normalen Geschäftsbetriebes.

Es kann Ihnen deshalb nur anheim gegeben werden, da demnächst eine Neuaufstellung der Steuerordnung erfolgen soll, zur Wahrung Ihrer Interessen mit dem Magistrat von neuem zu verhandeln und ihm das erforderliche Material zur Beurteilung Ihres Geschäftsgewinnes zu unterbreiten.“

Dem Bescheid fügt der betreffende Theaterbesitzer folgende Zeilen an den Verband hinzu:

„Ich entnehme daraus, daß der Oberpräsident die weitere Genehmigung verjagt und die Stadt durch den Regierungspräsidenten veranlaßt hat, eine neue (!) Steuerordnung zu beschließen, bei der die tatsächlichen Verhältnisse der hiesigen Kinogeschäfte buchmäßig geprüft werden müssen. Jedenfalls ein bedeutender Erfolg und meines Wissens der erste bei einer Aufsichtsbehörde.“

Da der Verband die sämtlichen Herren Oberpräsidenten durch die Druckschrift über die Lustbarkeitssteuer von der in ganz Preußen bestehenden ungerechtfertigten Besteuerung der Kinos unterrichtet hat, steht zu hoffen, daß immer weitere behördliche Kreise auf die Unhaltbarkeit der steuerlichen Belastung aufmerksam werden.



## Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



### Der Lebemann auf Aktien.

(Monopol von Karg, Luzern.)

Es ist ein eigentümliches Ding mit dem lieben Geld. Hat man zu wenig, wie unangenehm! Und hat man zu viel, so wird man angepöppelt, und das ist auf die Dauer unter Umständen noch unangenehmer, namentlich wenn man leichtsinniger Schlängel wie Fredi von Winds ist, und wenn es dem Herrn Papa trotz seiner Millionen schließlich zu viel wird, die Schulden des Herrn Sohns immer wieder zu bezahlen. Dann kommen die freundlichen Geldgeber mit ihren Wechseln, und eines Tages pflegt das zu sehr peinlichen Situationen zu führen. Zum Glück ist Fredi jedoch nicht nur in der Wahl seiner Eltern, sondern auch in der seiner Gläubiger sehr vorsichtig gewesen. Er hat seine vielen Schulden bei Leuten gemacht, die, um Ausfälle zu verhüten, Einfälle haben. Als es gar nicht mehr weitergehen will, kommt einer von seinen Gläubigern auf die Idee, aus Fredis Pumpbetrieb eine G. m. b. H. zu machen. So wird Fredi gegründet und bekommt noch obendrein monatlich 2000 Mark, weil seine lieben Gläubiger natürlich das größte Interesse daran haben, ihn zu erhalten, bis er seinen seit längerer Zeit leidenden Herrn Papa beerben wird. Für die Mitglieder der G. m. b. H. ist Fredi nun ein sehr wertvolles Geschäftsobjekt, und da man ein